

11.6.

I
01
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 01467/2018 der Stadtvertreterin Federau, Stadtvertreter Lerche,
Stadtvertreter Dr. Brauer
Betreff: Denkmalschutz Gutshäuser**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Schwerin zu beauftragen, die auf dem Gebiet der Stadt Schwerin stehenden ehemaligen Gutshäuser in Carlshöhe, Groß Medewege und Klein Medewege samt Wirtschaftsbauten unter Denkmalschutz zu stellen.
2. Die Rolle der Gutshöfe für die Stadt Schwerin und das Schweriner Umland durch ein Forschungsprojekt für die Öffentlichkeit aufzuarbeiten.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. **Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

Aufgabenbereich: Übertragener Wirkungskreis

Im Rahmen der regelmäßigen Überarbeitung der Denkmalliste, in Abstimmung mit der Landesfachbehörde - Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V - wurde 2005 festgestellt, dass die genannten ehemaligen Gutshöfe Klein und Groß Medewege über keinen hinreichenden Denkmalwert mehr verfügen. Es wurde die Streichung aus der Denkmalliste vorgenommen.

Für den Gutshof Carlshöhe wurde bereits 1994, im Zusammenhang mit dem durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V begleiteten Inventarisationsprozess für das 1993 in Kraft getretenen Denkmalschutzgesetz M-V festgestellt, dass hier kein hinreichender Denkmalwert vorliegt und eine Eintragung in die Denkmalliste der Stadt nicht erfolgt.

Grundsätzlich obliegt nach Denkmalschutzgesetz M-V § 4(2) die Erforschung, Beschreibung und Erfassung einer Denkmaleigenschaft der Landesfachbehörde - Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, welche die Ergebnisse der Inventarisations den unteren Denkmalschutzbehörden zur Eintragung in die Denkmalliste mitteilt.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (neu)

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Für ein Forschungsprojekt wären Sach- und Personalmittel z.B. über Werkverträge einzuordnen. Es sind dafür keine Mittel im TH 09 vorgesehen.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Punkt 1 - Ablehnung wegen fehlender Zuständigkeit

Punkt 2 - Der Vorschlag eines Forschungsprojektes zu ehemaligen Gutshöfen in Schwerin und dem Umland, als Baustein der wissenschaftlichen Erforschung, sollte der Landesfachbehörde angetragen werden.



Bernd Nottebaum